

Die Projektprüfung als mögliches QA-Fach für andere Bewerberinnen und Bewerber

MSO § 28 (1)

(7) Die besondere Leistungsfeststellung umfasst

1. für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber die Fächer Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache und Mathematik,
2. nach Wahl der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers zwei der Fächer Englisch, Natur und Technik oder Geschichte/Politik/Geographie, wobei sie oder er **eines dieser Fächer durch eine Projektprüfung** nach § 12 Abs. 4 ersetzen **kann**,
3. nach Wahl der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers eines der Fächer Religionslehre, Ethik, Islamischer Unterricht, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Informatik und digitales Gestalten, Buchführung.

Für andere Bewerber/innen	
Fach	Prüf
D / DaZ	2x
M	2x
2 Fächer aus E / NT / GPG / Projekt	2x
	2x
Rel./Eth./Sp/ Ku/Mu/Info/IdiG	1x
Gesamtergeb.:	Teiler 9

Hinweis: Die Prüfungsnote in Englisch wird im Grunde nicht doppelt gerechnet; sie setzt sich aus der einfachen Wertung der mündlichen Prüfung und der einfachen Wertung der schriftlichen Prüfung zusammen.

gez. Claudia Genswürger
Schulamtsdirektorin

Stand: 19.10.2021

MSO §25 (5)

¹Die Gesamtbewertung errechnet sich aus der Summe der Jahresfortgangsnoten, der Gesamtnote der Projektprüfung und der Noten der besonderen Leistungsfeststellung. ²Dabei sind

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Natur und Technik und Geschichte/Politik/Geographie die Jahresfortgangsnoten, im Fach Muttersprache der Leistungstest nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung doppelt,
2. in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache die Jahresfortgangsnoten doppelt und die Noten im schriftlichen und mündlichen Teil der besonderen Leistungsfeststellung je einfach,
3. die Gesamtnote der Projektprüfung doppelt und die Jahresfortgangsnoten im Fach Wirtschaft und Beruf und im besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfach je einfach und
4. in allen anderen Fächern die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung einfach

zu zählen. ³Die Noten im schriftlichen und mündlichen Teil der besonderen Leistungsfeststellung in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache werden je einfach gewichtet. ⁴Die aus der Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 erzielte Notensumme wird durch den Teiler 18 geteilt.

Für Mittelschüler		
Fach	JF	Prüf
D / DaZ	2x	2x
M	2x	2x
E / NT / GPG	2x	2x
WiB	1x	-
BoZ	1x	-
Projekt	2x	-
Rel./Eth./Sp/ Ku/Mu/Info/IdiG	1x	1x
Gesamtergeb.:	Teiler 18	

Hinweis: Die Prüfungsnote in Englisch wird im Grunde nicht doppelt gerechnet; sie setzt sich aus der einfachen Wertung der mündlichen Prüfung und der einfachen Wertung der schriftlichen Prüfung zusammen.